

## Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

- **Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) –**

## Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Schaumburg, Der Landrat, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721 703-0, E-Mail: [info@landkreis-schaumburg.de](mailto:info@landkreis-schaumburg.de).

### 2. Datenschutzbeauftragte/r

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift: Itebo GmbH, Herr Schön, Stüvenstraße 26, 49076 Osnabrück, Telefon: 0541 963122 oder unter folgender E-Mail-Adresse: [dsb@landkreis-schaumburg.de](mailto:dsb@landkreis-schaumburg.de).

### 3. Verarbeitungszwecke

Das Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB VIII. Es ist zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 1 SGB VIII sowie anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet. Bei Inanspruchnahme von Diensten der Träger der freien Jugendhilfe stellt das Jugendamt sicher, dass der entsprechende Schutz der Sozialdaten gewährleistet ist.

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DS-GVO i. V. m. §§ 61 – 67 Achten Buch Sozialgesetzbuch, § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und §§ 67 – 85a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe.

### 5. Empfänger/-innen oder Kategorien von Empfänger/-innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes des Landkreises Schaumburg, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, an folgende Dritte übermittelt werden:

*Freie Träger der Jugendhilfe, Polizei, Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Behörden der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienste, IT-Dienstleister). Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.*

### 6. Speicherdauer / Löschfristen

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Jugendhilfe gespeichert und anschließend gelöscht.

### 7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden vom Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, verarbeitet:

#### a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

*Aktenzeichen, Name und Vorname des Kindes und beider Elternteile, Kindschaftsverhältnis, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort-/land, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, ggf. Schule und Schulklasse.*

#### b) Zusätzliche, fachbereichsbezogene Daten

- *pädagogisch:  
u. a. sozialpädagogische Diagnosen, Arztberichte und Atteste, Gerichtsurteile, Sorgerechtklärungen, erweiterte Führungszeugnisse, Berichte der*

freien Träger der Jugendhilfe und der Beratungsstellen

- *wirtschaftlich:*  
u. a. *Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zu Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Bankverbindung, Angaben zu Kindergeld, BAföG u. ä., Daten über den Bezug von Sozialleistungen*

## 8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrem Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Daten nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

## 9. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten ergibt sich für Antragsteller und Leistungsempfänger aus §§ 60 ff. SGB I. Bei Nichtbereitstellung kann die Leistung versagt oder entzogen werden oder es können benötigte Daten bei Dritten erhoben werden.

Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder- und Pflegepersonen sind nach Maßgabe des § 97a Abs. 1 bis 3 und 5 SGB VIII zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichtbereitstellung kann die Auskunftspflicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt

werden oder es können Daten beim Arbeitgeber gemäß § 97a Abs. 4 SGB VIII erhoben werden.

## 10. Datenerhebung bei anderen Stellen

Das Jugendamt, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, kann zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB VIII nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art 9 DS-GVO i. V. m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 3 SGB VIII personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

*Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter und Behörden, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden (z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.).*

## 11. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Fax: 0511 120 45 99, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

## Hinweis:

Die allgemeinen Datenschutzhinweise des Landkreises Schaumburg und die Datenschutzhinweise des Jugendamtes, Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe" finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg unter [www.schaumburg.de/datenschutz](http://www.schaumburg.de/datenschutz).

Stand: 01.12.2019